

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Punkt 17 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5 Absatz 3

§ 5 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es gibt keinen hinreichenden Grund dafür, Klägern in Rechtsstreitigkeiten nach § 5 Abs. 1 eine Begründungspflicht aufzuerlegen, die Kläger in anderen Rechtsstreitigkeiten nicht haben. Eine solche Begründungspflicht ist auch nicht im Interesse der Prozeßbeschleunigung geboten. Das Gericht hat vielmehr aufgrund des erst zum 1.4.1991 in Kraft getretenen § 87 b VwGO die Möglichkeit, auf vollständigen Vortrag hinzuwirken und unentschuldigt verspätetes Vorbringen zurückzuweisen. Gerade im Hinblick auf Umfang und Bedeutung der in § 5 Abs. 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten erscheint es zur Wahrung eines ausreichenden Rechtsschutzes erforderlich, daß der Kläger Hinweise erhält, welches noch ausstehende Vorbringen dem Gericht wesentlich erscheint, und daß er vorher auf die Möglichkeit einer Präklusion besonders hingewiesen wird. Im übrigen begegnet § 5 Abs. 3 auch deshalb Bedenken, weil nicht bestimmt wird und zweifelhaft sein kann, in welchem Zeitpunkt der Lauf der Frist beginnt.

Ausgeliefert am 04. JULI 1991